



Leitfaden zum eingeschränkten Sportbetrieb

gültig ab 12.01.2022

Entsprechend der Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung kann unter Einhaltung der folgenden Maßgaben ein Sportbetrieb stattfinden:

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln

1. Einhaltung des Mindestabstands zwischen zwei Personen von mindestens 1,5 Metern auf dem gesamten Sportgelände, d.h. sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen.
2. Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen.
3. Für das Training wird empfohlen feste Trainingsgruppen festzulegen. Die Teilnahme am jeweiligen Training muss mittels Anwesenheitsliste dokumentiert werden und dient bei Bedarf zur Nachverfolgung der Infektionskette. Beim Bestehen einer Testpflicht wird empfohlen die Vorlage eines entsprechenden Impf-, Genesenen- und Test-Nachweises zu dokumentieren. Für die Durchführung von Corona-Tests siehe Dokument „Hinweise bei Testpflicht“.
4. In geschlossenen Räumen, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2- Maske (während der Ausübung der sportlichen Aktivität und beim Duschen besteht keine Maskenpflicht).
Ausnahmen: Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit; Kinder zwischen dem 6. und 16. Geburtstag dürfen eine medizinische Maske tragen
5. In geschlossenen Räumen wird durch die Lüftungsanlage für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt. Zusätzlich ist zu empfehlen die Türen innerhalb der Sporthalle offen stehen zu lassen und sofern es die Witterung zulässt die Fenster und Außentüren zu öffnen (und nach dem Training wieder zu schließen!). Zwischen verschiedenen Trainingsgruppen ist die dazwischenliegende Pause so zu gestalten, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.
6. Keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten. Nach dem Training ist das Sportgelände unverzüglich zu verlassen.
7. Keine gemeinsame Nutzung von Sportgeräten. Jeder Teilnehmer hat sofern möglich seine eigenen Trainingsutensilien mitzubringen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Sportgeräte vor Zurückstellen entsprechend zu desinfizieren. Bei der Nutzung von Spielbällen (Fußball, Tischtennis, Korbball und Volleyball) sind die Vorgaben und Empfehlungen der entsprechenden bayerischen Dachverbände (BFV, BTTV, BTSV, BVV) zu beachten.
8. Jeder soll sein eigenes Getränk mitbringen und darauf achten, dass es nicht zu Verwechslungen kommt.

9. Die Teilnehmer reisen möglichst zu Fuß, mit dem Fahrrad oder in privaten PKW einzeln in Sportkleidung an. Fahrgemeinschaften sind soweit möglich zu minimieren. Sofern eine Fahrgemeinschaft gebildet wird, wird das Tragen einer Maske im Fahrzeug geraten.
10. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen.
11. Keine körperlichen Begrüßungsrituale durchführen.
12. Begleitpersonen sind bei Minderjährigen erlaubt. Allerdings ist das Tragen einer FFP2-Maske auf dem Sportgelände verpflichtend, Ansammlungen mehrerer Begleitpersonen sind zu vermeiden und der Mindestabstand ist einzuhalten.
13. Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt aufsuchen: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Das gleiche Vorgehen gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen
14. Keine besondere Gefährdung von Risikogruppen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes.
15. Bei Sportbetrieb in der Halle bzw. Nutzung der Umkleiden sind nach jedem Training die Kontaktstellen (Türklinken / Handläufe) zu desinfizieren. Fehlendes Desinfektionsmittel bzw. Tücher bitte umgehend an die Vorstandschaft melden.

Sportbetrieb allgemein

1. Für den Indoor-Sportbetrieb gilt die 2Gplus-Regel, d.h. Zugang nur für geimpfte und genesene Personen unter zusätzlicher Vorlage eines negativen Testergebnis.

Zutritt haben zudem weiterhin:

- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler bis zum 18. Geburtstag)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können

Folgende Personen müssen keinen zusätzlichen Testnachweis vorlegen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- **Geboosterte Personen (Definition siehe „Hinweise bei Testpflicht“)**

Das negative Testergebnis für geimpfte und genesene Personen kann durch folgende Nachweise erfolgen:

- PCR-Test (maximal 48 Stunden alt)
- „Schnelltest“ (maximal 24 Stunden alt)
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht

2. Für den Outdoor-Sportbetrieb gilt die 2G-Regel, d.h. Zugang nur für geimpfte und genesene Personen.

Zutritt haben zudem weiterhin:

- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler bis zum 18. Geburtstag)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können

3. Die Nutzung der Duschen und Umkleidekabinen ist erlaubt.

Sportbetrieb bei Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)

1. Komplette Schließung der Sportanlage im Innen- und Außenbereich

Sofern gegen die aufgeführten Punkte verstoßen wird, muss der eingeschränkte Sportbetrieb abgebrochen werden.

Über diese Regelungen hinaus, sind die jeweils gültigen Regularien der einzelnen Sportverbände zu beachten.

Danke für Euer Verständnis und bleibt gesund!

Mit sportlichen Grüßen
Vorstandschaft SV DJK Unterspiesheim